

Landeskirchenamt · 34114 Kassel

Verteiler:
Kirchengemeinden
Pfarrerinnen und Pfarrer
nachrichtlich:
Pröpstinnen und Pröpste
Dekaninnen und Dekane
Kirchenkreisvorstände
KKA Leitungen
SKA Kassel, GSV Marburg

Landeskirchenamt

Landeskirchenrat
Timo Koch

Unser Zeichen: A 906/17 - R 712
Unsere Nachricht vom:

Tel.: 0561 9378-491
Fax: 0561 9378-441
Timo.Koch@ekkw.de

Datum: 21. November 2017

Kategorisierung von Kirchen

Hier: Kriterienkatalog mit Empfehlungen / Bearbeitung des Beschlusses 7.1. der Landessynode aus dem November 2015 Anschreiben an die Kirchengemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Rundverfügung möchten wir Sie als Kirchenvorstände und Pfarrerinnen und Pfarrer über die Modalitäten und das weitere Vorgehen im Blick auf die Kategorisierung von Kirchengebäuden informieren. Detaillierte Informationen werden Sie über Ihren Kirchenkreisvorstand bzw. Ihre Dekanin oder Ihren Dekan erhalten.

Die Landessynode fasste in ihrer Synodaltagung im November 2015 im Rahmen der Beratungen über den Zukunftsprozess folgenden Beschluss:

„Zur besseren Steuerung der Mittelvergabe sind Kirchen unter Beachtung ihrer Nutzung zu kategorisieren. Die Kategorisierung erfolgt durch die Kirchenkreise anhand eines verbindlichen Kriterienkataloges und soll in jeder Kirchenvorstandswahlperiode dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt werden.“

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Kirchenkreise sind aufgefordert, die Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis zu kategorisieren. Dies geschieht durch einen Katalog, der mit verbindlichen Kriterien versehen wurde. Dieser ist in einer Arbeitsgruppe mit den Vertrauensdekanen, dem Ausschuss der Kirchenkreisamtsleitungen und dem Landeskirchenamt beraten worden.

Das Ergebnis wurde mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes und der Dekanekonferenz abgestimmt. Der Rat der Landeskirche hat den Entwurf abschließend zustimmend zur Kenntnis genommen. Nunmehr informieren wir Sie über die wichtigsten Punkte und das weitere Vorgehen.



Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel
Tel.: 0561 9378-0

E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Internet: www.ekkw.de
Fax: 0561 9378-400

Evangelische Bank eG
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE 33 5206 0410 0000 0030 00

Bei der Kategorisierung geht es nicht um eine qualitative Bewertung der einzelnen Kirchen; vielmehr soll bei einer feststehenden Sparquote von 25% für den landeskirchlichen Haushalt ab 2026 auch für die Mittel im Baubereich eine gezielte Steuerung (Mittelvergabe) für die ohnehin knapp bemessenen Baumittel erfolgen. Daher ist es zwingend, vorhandene Kirchensteuermittel durch das Instrument der Kategorisierung zielgerichtet zu lenken.

Erhalt und die Sicherung der Kirchen haben Priorität vor anderen kirchlichen Gebäuden. Über Konzepte der erweiterten Nutzung der Kirchen wird allerdings in den kommenden Jahren nachzudenken sein. Umwidmung, Verkauf oder Abriss sind im Ausnahmefall allerdings ebenfalls möglich.

Sollten sich nach der erstmaligen Festlegung entscheidende Veränderungen in den Kriterien für eine Kirche ergeben, kann auch zukünftig eine Einstufung in eine andere Kategorie durch die jeweilige Kreissynode erfolgen. Daher soll der Katalog in jeder Kirchenvorstandswahlperiode erneut überprüft und dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt werden.

Anhand der vorliegenden Empfehlungen sollen die jeweiligen Kirchenkreisvorstände das Verfahren für den jeweiligen Kirchenkreis definieren und die Kirchengemeinden entsprechend informieren. Ein entsprechendes Schreiben an die Kirchenkreisvorstände, die Dekanate und Kirchenkreisämter ist zeitgleich mit dieser Rundverfügung auf den Weg gebracht worden.

Folgende Kategorien für die Kirchen wurden festgelegt:

1. Kirchen der Kategorie überregionale Kirche

2. Kirchen der Kategorie regionale Kirche

3. Kirchen der Kategorie lokale Kirche

Für jede Kategorie wurde eine maximale Anzahl der Kirchen für jeden Kirchenkreis festgelegt. Die Zahlen liegen dem jeweiligen Kirchenkreisvorstand bzw. dem Dekanat vor.

Die baulichen Mittel reichen künftig nicht mehr zur umfänglichen Unterhaltung des kirchlichen Gebäudestandes, damit auch der Kirchen, aus. Aber auch die Kirchen der Kategorie "lokale Kirche" sollen in ihrer Standfestigkeit und Gebrauchsfähigkeit grundsätzlich erhalten werden. Dazu haben wir in der Anlage den Katalog des künftigen baulichen Umfangs für jede Kategorie beigefügt.

Allerdings kann dies nur im Rahmen der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährleistet werden. Nach wie vor werden Baumaßnahmen, unabhängig von den Kategorien, nach baulichen Prioritäten, die im Rahmen der Baumittelverteilung in jedem Kirchenkreis festgelegt werden, gefördert.

Hingewiesen sei auf die Instrumente des Fundraisings und die Möglichkeit, Baumaßnahmen an Kirchen für die Förderung durch die Stiftung Kirchenerhaltungsfonds (entsprechend des Stiftungszwecks) vorzuschlagen.

II. Kriterien

Grundraster für die Durchführung der Kategorisierung sind folgende Kriterien:

- 1 Zustand**
- 2 Symbolwert**
- 3 Nutzung**
- 4 Zukunftsentwicklung**
- 5 Einzugsgebiet**

Diese Kriterien sind nochmals in Unterkriterien untergliedert und waren ebenfalls Gegenstand der Beschlussfassung der Landessynode im Herbst 2015.

III. Umgang mit den Kriterien

Die fünf genannten Kriterien sind verbindlich, auch mit ihren Unterkriterien. Jeder Kirchenkreis ist frei, die Kriterien, bezogen auf die jeweilige Situation im Kirchenkreis, zu gewichten.

Ihr jeweiliger Kirchenkreis wird Sie über die von ihm gewichteten Kriterien informieren.

IV. Verfahren

Die Kirchenkreisvorstände werden die Kirchengemeinden anhand des Fragekataloges frühzeitig beteiligen. Nach dem Rücklauf durch die Kirchengemeinden müssen der Bauausschuss oder ein sonstiges hierfür gebildetes Gremium, vor allem aber der Kirchenkreisvorstand die Ergebnisse sammeln und priorisieren.

Nach einem entsprechenden Beschluss im Kirchenkreisvorstand wird das Ergebnis der jeweiligen Kreissynode zur Beschlussfassung vorgelegt.

Damit soll ein transparentes Verfahren in jedem Kirchenkreis gewährleistet werden.

V. Zeitstrahl

Die Kategorisierung in den Kirchenkreisen ist bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode der Kirchenvorstände (Neuwahl in 2019) abzuschließen. Die Ergebnisse sind gemäß des synodalen Beschlusses dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.

Dann können die neuen Kirchenkreisvorstände nach drei Jahren die Ergebnisse evaluieren und ggfs. anpassen.

Mit freundlichen Grüßen



Timo Koch
Landeskirchenrat

Anlage

Anlage 4

Übersicht der baulichen Maßnahmen	Lokale Kirche	Regionale Kirche	Überregionale Kirche
Außenwände mit Sicherung der tragenden Bauteile	x	x	x
Fundamente	x	x	x
Für das Gebäude notwendige Stützmauern	x	x	x
Dachstuhl und Turmhelme, einschließlich Eindeckungen	x	x	x
Türeninstandsetzung	x	x	x
Sicherung der Innenschale/Decke (ohne Anstrich!)	x	x	x
Sicherung denkmalgeschützter Fenster	x	x	x
Wasserführung (Gebäude und Oberflächen)	x	x	x
Verkehrssicherung der bestehenden Zuwegung	x	x	x
Instandhaltung der Barrierefreiheit am Kirchenzugang	x	x	x
Erstmalige Herstellung der Barrierefreiheit am Kirchenzugang	x	x	x
Instandsetzung von Induktionsschleifen	x	x	x
Erstmaliger Einbau von technischen Hörhilfen nach Einzelfallprüfung	x	x	x
Abbau von nicht funktionstüchtigen Blitzschutzanlagen	x	x	x
Elektronikstandsetzung gemäß VDE-Richtlinien im Umfang des Bestandes in Abhängigkeit der Bauphysik	x	x	x
Sicherung denkmalgeschützter Ausstattungsgegenstände (Art. 20 StKV)	x	x	x
Sicherung von Wandmalereien	x	x	x
Instandhaltung denkmalgeschützter Orgeln	x	x	x
Fußbodeninstandsetzung bei technischer Notwendigkeit	x	x	x
Bei abgängigen Heizungsanlagen Einbau von Elektrobankheizung	x	x	x
Instandsetzung von Glockenstühlen	x	x	x
Reparatur/Ersatz von Glockensteuerungsgeräten	x	x	x
Elektroinstandsetzung mit Erweiterung des Bestandes der Verkabelung ohne Beleuchtungskörper		x	x
Instandsetzung denkmalgeschützter Ausstattungsgegenstände		x	x
Instandsetzung sakralen Mobiliars		x	x
Modernisierung von Orgeln		x	x
Erneuerung der Kirchenbänke		x	x
Erneuerung des Wärmeerzeugers ohne Veränderung der Heizungsanlage		x	x
Instandhaltung o. Errichtung Blitzschutz			x
Restaurierung von Wandmalereien			x
Restaurierung von Kunstgut (bspw. Prinzipalstücke)			x
Innenraumrenovierungen (Farbgebung Putz, Erneuerung oder Instandsetzung der Raumschale)			x
Elektroinstandsetzung incl. Erweiterung oder incl. neuer Beleuchtungskörper			x
Neuanschaffung sakralen Mobiliars			x
Grunderneuerung der Heizungsanlage			x
Neuanschaffung von künstlerischen Verglasungen			
Neugestaltung der Außenanlagen			
Ausbau Kirchenbänke und Anschaffung von Stühlen			
Arbeiten an historischen Kirchturmuhren			

!!! Diese Auflistung ist nicht abschliessend!!! Im Einzelfall wird der Umfang der Baumaßnahme im kirchlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.